

Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – SVVollzG MV)

Vorgelegt nach der Aufforderung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Justizministerin,

wir begrüßen die Neugestaltung des „Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern“ und freuen uns, dass Sie uns die Gelegenheit geben, Stellung zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu nehmen. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer hat die Entwicklung im Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern aufmerksam verfolgt.

Bitte gestatten Sie uns zunächst eine allgemeine Anmerkung.

Berücksichtigung von Psychologischen Psychotherapeuten

1999 wurden mit dem Psychotherapeutengesetz die neuen akademischen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten¹ sowie des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geschaffen. Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation und sind damit Fachärzten in vieler Hinsicht gleichgestellt. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von psychischen Störungen. Sie sind also dafür prädestiniert, an den Zielen des Justizvollzugs nach § 2 „... die Gefangen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. ...“ mitzuwirken. Die Diagnose und Behandlung ist lege artis nur mit psychotherapeutischer oder ärztlicher Approbation möglich.

Die rechtliche Grundlage der aktuellen Praxis der Sicherheitsverwahrung basiert auf dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz von 1977. Der erst 1999 eingeführte Heilberuf des Psychologischen Psychotherapeuten konnte darin noch nicht berücksichtigt werden. Die bis Juni 2013 neu zu schaffenden Regelungen zur Sicherheitsverwahrung, die auf der Grundlage des BVG-Urteils vom 4. Mai 2011 nötig geworden sind, sollten mit den Fortschritten des PsychThG nachvollziehbar sein, indem neben Ärzten auch die ihnen gleichgestellten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten benannt werden.

Weiterhin fällt auf, dass im Gesetz die ärztliche Behandlung von Gefangenen ausreichend und umfangreich ausgeführt wird. Der Gefangene hat aber neben einem Anspruch auf ärztliche Behandlung auch einen Anspruch auf bedarfsgerechte psychotherapeutische Behandlung. Dieser Punkt wird im Gesetzestext zu wenig berücksichtigt.

¹ (PPs/KJPs sind bereits jetzt in maßgeblicher Anzahl in Einrichtungen des Maßregelvollzugs tätig, werden dort allerdings in der Regel nach ihrem zugrundeliegenden Studium als Psychologen bezeichnet).

Ergänzungen im Gesetzestext

§ 19 Psychiatrische Interventionen

„Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung **psychischer** Krankheiten, ...“

Begründung:

Die Bezeichnung „Psychiatrische Krankheiten“ ist aus fachlicher Sicht falsch. Im ICD-10 lautet die korrekte Bezeichnung „Psychische und Verhaltensstörungen“

§ 67 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(3) Den Untergebrachten ist nach Anhörung des ärztlichen Dienstes auf ihren Antrag hin zu gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen **und/oder psychotherapeutischen** Rat einzuholen.

Begründung:

Zur Gesundheitsversorgung gehört die Behandlung krankhafter psychischer Störungen ebenso wie die Behandlung krankhafter somatischer Störungen. Die Untergebrachten haben daher nicht nur das Recht auf ärztlichen Rat, sondern bei entsprechender Indikation auch auf psychotherapeutischen.

§ 103 Medizinische Versorgung

(1) „Die **medizinische** Versorgung ist sicherzustellen.“

Begründung:

Der Begriff der medizinischen Versorgung beinhaltet sowohl die ärztliche auch als die psychotherapeutische Versorgung.

§ 112 Schutz der Daten in Akten und Dateien, Kenntlichmachung

(3) „Das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis und Daten von Untergebrachten, die anlässlich ärztlicher **und psychotherapeutischer** Untersuchungen oder der Überwachung der Besuche, ...“

Begründung:

Die psychotherapeutische Untersuchung steht gleichwertig neben der ärztlichen.

§ 117 Offenbarungspflichten der Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen

(1) „Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, **Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen** oder Angehörige eines anderen Heilberufs, ...“

Begründung:

Die Nennung sollte alle approbierten Heilberufe beinhalten.

(3) „Ärzte und Ärztinnen, **Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen** sind gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet, ...“

Begründung:

Eine explizite Nennung von PsychotherapeutInnen ist hier wünschenswert, da sie wie ÄrztInnen der Schweigepflicht unterworfen sind und im Rahmen der anstaltstherapeutischen Arbeit eng mit den Gefangenen zusammenarbeiten.

(6) „Sofern Ärzte, Ärztinnen, **Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen** außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Personen auch zur Unterrichtung der in der Anstalt tätigen Ärzte oder Ärztinnen oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Untergebrachten betrauten **Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen** verpflichtet sind.“

Begründung:

Eine heilkundliche Behandlung kann nicht von Psychologen und Psychologinnen durchgeführt werden, da sie über keine Approbation verfügen und somit nicht heilkundlich tätig werden dürfen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig*

*Tel. 0341 4624320
Fax 0341 46243219
info@opk-info.de*